



1 Übersicht landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
GUB/GGA-Verordnung (910.12)	<ul style="list-style-type: none">• Einführung einer Bestimmung, die es den Gruppierungen erlaubt, die Verpflichtung zur Kontrolle der Aufbereitung, Vorverpackung und Etikettierung durch eine oder mehrere Zertifizierungsstellen zu erweitern;• Einführung von Bestimmungen, die es erlauben, einzelne Bestimmungen des Pflichtenhefts auf dem Verordnungsweg vorübergehend auszusetzen.
Direktzahlungsverordnung, DZV (910.13)	<ul style="list-style-type: none">• Für Sömmerungsbetriebe wird ein Zusatzbeitrag von 250 Fr./Normalstoss zur Abgeltung des Aufwands für den Herdenschutz gegen Grossraubtiere eingeführt. Dieser Zusatzbeitrag wird für Tiere der Schaf- und Ziegengattung sowie Rindvieh bis 1-jährig ausgerichtet, wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vom Kanton bewilligt und von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern umgesetzt wird.• Das Mulchen zur Weidepflege wird im gesamten Sömmerungsgebiet explizit erlaubt. Das Mulchen zur Entbuschung ist demgegenüber nur mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons erlaubt. Die Bewilligung enthält Auflagen, damit ökologische Schäden verhindert werden.• In den Biodiversitätsbestimmungen werden verschiedene Vereinfachungen für den Vollzug und die Umsetzung auf den Betrieben eingeführt:<ul style="list-style-type: none">- Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen (BFF) wird auf 20 Prozent vereinheitlicht. Neben den in der Verordnung festgelegten Kleinstrukturen können die Kantone zusätzliche Arten von Kleinstrukturen im Rahmen von Vernetzungsprojekten bewilligen.- Die Flexibilität in der Umsetzung von Bestimmungen der Qualitätsstufe I über die Vernetzung wird erhöht.- Die Kantone können die Verpflichtungsdauern der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge synchronisieren.- Auf der Uferwiese wird die Mähweidenutzung erlaubt.• Zudem werden gewisse Bestimmungen der Biodiversitätsbeiträge präzisiert:<ul style="list-style-type: none">- Die Bestimmungen zu den erlaubten Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche werden rechtlich besser verankert. Zudem können im Einzelfall Ausnahmen bei der Zusammensetzung der Saatmischungen bewilligt werden.- Für wenig intensiv genutzte Wiesen werden die zulässigen Dünger eindeutig festgelegt.- Hochstamm-Feldobstbäumen müssen eine Distanz von mindestens 10 Meter zum Wald aufweisen.• Für Getreide in weiter Reihe kann in allen Kantonen ein Vernetzungsbeitrag von maximal 500 Fr./ha ausgerichtet werden. Ausserdem wird Getreide in weiter Reihe auch als anrechenbare Biodiversitätsförderfläche für den angemessenen Anteil an der LN aufgenommen.• Die Anforderungen an die Pufferstreifen werden punktuell flexibilisiert.• Ergänzend zur bestehenden Regelung zur Befreiung von der Suisse-Bilanz und der vereinfachten Nährstoffbilanzierung («Schnelltest Suisse-Bilanz»), wird ein vereinfachter Nachweis beim Produktionssystembeitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau ermöglicht. Zudem kann der Nachweis auch mit einer Nährstoffbilanz einer ÖLN-Gemeinschaft erbracht werden.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Produktionssystembeitrag Nützlingsstreifen wird die Dauer für die mehrjährigen Nützlingsstreifen präzisiert. Eine Verlängerung mehrjähriger Nützlingsstreifen am selben Standort wird ermöglicht, wenn die Qualität noch vorhanden ist. Zudem wird im ersten Standjahr bei grossem Unkrautdruck ein Reinigungsschnitt zugelassen und analog zu den Bestimmungen für Saatmischungen für die Biodiversitätsförderflächen werden die erlaubten Saatmischungen rechtlich verankert. • Beim Produktionssystembeitrag für eine angemessene Bodenbedeckung wird eine getrennte Anmeldung von einjährigem Gemüse und Beeren sowie von anderen Kulturen auf der offenen Ackerfläche ermöglicht. Zudem wird die Anforderung an die gesamtbetriebliche Umsetzung bei Ackerkulturen leicht gelockert, indem mindestens 80 Prozent der Flächen die Bedingungen erfüllen müssen. Im Gegenzug kann auf kulturspezifische Ausnahmen verzichtet werden. Die Verpflichtung zur Rückführung des Traubentresters auf die Rebflächen wird aufgehoben. Schliesslich wird auch die Kopplung des Programms für eine angemessene Bodenbedeckung an das Programm bodenschonende Bodenbearbeitung nicht eingeführt. • Damit die zunehmende Beteiligung bei den neuen Produktionssystembeiträgen 2024 und danach finanziert werden kann, müssen Mittel von rund 100 Mio. Fr. innerhalb des Direktzahlungskredits umgelagert werden. Der Basisbeitrag der Versorgungssicherheit beträgt neu 600 Fr./ha und für BFF-Dauergrünflächen 300 Fr./ha. Die Produktionerschwernisbeiträge werden gleichzeitig in allen Zonen um je 100 Fr./ha erhöht. Die Versorgungssicherheitsbeiträge in der Talzone werden damit um 37 Mio. Fr. reduziert. Zudem werden rund 31 Mio. Fr. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I bei vier Biodiversitätstypen, 15 Mio. Fr. BTS-Beiträge und 18 Mio. Fr. Beiträge für die längere Nutzungsdauer von Kühen innerhalb der Produktionssystembeiträge umgelagert. • Am 15. Februar 2023 hat der Bundesrat den Departementen eine Kürzungsvorgabe im Umfang von 2 Prozent auf den schwach gebundenen Ausgaben auferlegt. Diese Einsparungen im Direktzahlungskredit von rund 55 Mio. Fr. pro Jahr werden 2024 und 2025 mit einer linearen Kürzung von 2,2 Prozent bei der Auszahlung der Direktzahlungen (ohne Vernetzungs-, Landschaftsqualitäts- und Übergangsbeiträge) an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter umgesetzt. Auf das Jahr 2026 ist vorgesehen, bestimmte Beitragsansätze anzupassen. Mit dieser Anpassung können gleichzeitig auch mögliche Änderungen mit dem neuen Zahlungsrahmen Landwirtschaft 2026-2029 berücksichtigt werden.
Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft, QuNaV (910.16)	<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Arten der unterstützten Vorhaben von sechs auf vier; • Integration AgrIQnet-Projekttyp in die Verordnung; • Systematische Erfassung der Mehrwerte bezüglich Nachhaltigkeit; • Weniger restriktive Anforderung an den «Modellcharakter» eines Projektes; • Verbesserung der Wissensvermittlung durch Kommunikation und Erfahrungsaustausch.
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV (910.91)	<ul style="list-style-type: none"> • In Artikel 32c der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) ist seit dem 1. Juli 2022 festgehalten, dass Solaranlagen als standortgebunden gelten und bewilligt werden können, wenn sie u.a. optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen, in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder Versuchs- und Forschungszwecken dienen. Ackerflächen, Dauerkulturflächen und Flächen mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau mit bewilligten Solaranlagen werden nicht mehr von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen und berechnen zu Direktzahlungen.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> Die Kantone werden verpflichtet, neben der angestammten auch die nicht-angestammten Flächen von Schweizer Betrieben in der ausländischen Grenzzone zu erfassen.
Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV (916.20)	<ul style="list-style-type: none"> Bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus wird die vorsorgliche Vernichtung von befallsverdächtigen Waren als eine mögliche Bekämpfungsmassnahme vorgesehen. Aufgrund der Verzögerung der Revision des Umweltschutzgesetzes werden die Übergangsbestimmungen betreffend die amtlichen Massnahmen gegen <i>Ambrosia artemisiifolia</i> (Aufrechtes Traubenkraut) um vier Jahre verlängert (bis 31. Dezember 2027).
Dünger-Verordnung, DüV (916.171) Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1)	<ul style="list-style-type: none"> Die Änderungen betreffen vor allem die Anpassung des Zulassungsverfahrens, die Bezeichnungen der Dünger, den Aufbau der Verordnung und die Formulierung der Bestimmungen. Die WBF-Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern wird aufgehoben und die nach wie vor relevanten inhaltlichen Elemente übernommen. Diese Verordnung berücksichtigt den Inhalt der Verordnung (EU) 2019/1009, sowie diejenigen der delegierten Rechtsakte zur Änderung dieser EU-Verordnung. Um technische Handelshemmnisse zu vermindern, wurde der Inhalt der EU-Verordnung so gut wie möglich übernommen oder an den schweizerischen Kontext angepasst. Bestehende schweizerische Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften werden auch weiterhin gelten.
Tierzuchtverordnung, TZV (916.310)	<ul style="list-style-type: none"> In Umsetzung der «Strategie Tierzucht 2030» und der Motion Rieder 21.3229 «Erhaltung einheimischer Nutztierassen» wird die Honigbiengattung in die Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit dem Gefährdungsstatus kritisch, basierend auf GENMON, integriert. Die TZV wird in dem Sinne präzisiert, als dass die Ausrichtung von Finanzhilfen in der Höhe von maximal 80 Prozent der Gesamtkosten auch im Falle von Erhaltungsprojekten für Schweizer Rassen und von Forschungsprojekten über tiergenetische Ressourcen klar geregelt wird. In der TZV wird die Grundlage für den Betrieb von nationalen Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial) durch den Bund, oder vom Bund beauftragte Zuchtorganisationen, Organisationen oder privaten Unternehmen im Tierzuchtbereich, verankert. Weiter wird die Nutzung von Kryomaterial aus den nationalen Genbanken geregelt. Die rechtliche Grundlage zur Publikation der in der Schweiz anerkannten Zuchtorganisationen wird geschaffen. Die Abrechnung der Beiträge für Milchproben wird neu jährlich oder quartalsweise, anstatt nach Laktationsabschluss, erfolgen. Der Abrechnungszeitpunkt wird somit angepasst. Die rechtliche Grundlage wird geschaffen, gemäss welcher zur Einreichung von Gesuchen um Beiträge, für die Abrechnungen der Beiträge sowie für die Budgetmeldungen die offiziellen Formulare des BLW zu verwenden sind. Die Durchführung der Milchleistungsprüfung mittels ATM4/7d- und AZ4-Methode wird ebenfalls mit den Beiträgen für Milchproben im Rahmen der Beiträge für die Rindviehzucht unterstützt. Die Durchführung der ATM4/7d-Methode wird mit den Beiträgen für Milchproben im Rahmen der Beiträge für die Ziegen- und Milchschaftzucht unterstützt.
Schlachtviehverordnung, SV (916.341)	<ul style="list-style-type: none"> Gesuche zur Übertragung von Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode können vom BLW nur bewilligt werden, wenn diese mit nachweisbaren, unverschuldeten Schwierigkeiten bei der Einfuhrlogistik aufgrund höherer Gewalt begründet sind. Im Vollzug wurde dies vom

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
	<p>BLW bereits seit der Einführung der Bestimmung im Jahr 2011 so umgesetzt. Die bestehende Praxis wird nun in der Verordnung präzisiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Vertriebsplattform im Internet soll vom BLW ebenfalls als Verkaufsstelle für Koscher- und Halalfleisch anerkannt werden können. Um die Transparenz zu erhöhen, wird die im Verkaufsladen und am Verkaufstand bereits bestehende Kennzeichnungspflicht auf die vorverpackten Erzeugnisse und auf Vertriebsplattform im Internet ausgedehnt. • Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere können nur noch über die dafür vom BLW bereitgestellte Internetanwendung ekontingente.admin.ch eingereicht werden können.
Höchstbestandesverordnung, HBV (916.344)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 2020¹ wird in Artikel 5 präzisiert, wie sich der zulässige Bestand für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften berechnet. Zudem werden die Bestimmungen von Artikel 21 zu Neu- und Umbauten von Ställen konkretisiert. • Im Rahmen des Verordnungspakets Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» hat der Bundesrat am 13. April 2022 verschiedene Änderungen betreffend Nährstoffbilanz in Anhang 1 der DZV beschlossen. Der Verweis in Artikel 5 auf Anhang 1 der DZV wird deshalb aktualisiert.
Milchpreisstützungsverordnung, MSV (916.350.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verordnungsänderung enthält einerseits redaktionelle Anpassungen und Konkretisierungen: Es werden Bestimmungen aus den Artikeln 38 und 39 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1) zur Höhe der Zulagen für verkäste Milch und für Fütterung ohne Silage nicht mehr in der Verordnung wiederholt. Es wird konkretisiert, dass die Zulage für Verkehrsmilch nur für Milch ausbezahlt wird, welche den Bestimmungen in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) entspricht. Zusätzlich wird festgehalten, dass die Milchverwerter die Milchproduktionsdaten je Produzent oder Produzentin in einer von der Administrationsstelle vorgegebenen Struktur melden müssen. • Die von den Milchverwerterinnen und -verwertern auf der Milchgeldabrechnung an die Milchproduzentinnen und -produzenten rapportierte Verwertung der gelieferten Milch (zulagenberechtigte Milchmenge) wird auch dem Bund gemeldet.
Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank, Id-TVD-V (916.404.1)	<ul style="list-style-type: none"> • In Anlehnung an die heutige Praxis darf die Person, die Daten an die TVD übermittelt hat, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen. Die Vorlage eines Begleitdokuments bleibt eine Bedingung, um Daten zu korrigieren, die von einer Drittperson übermittelt wurden. • Der Bezug von Daten aus der TVD ist nicht allein den Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie den Tiergesundheitsdiensten vorbehalten. Auch weitere natürliche und juristische Personen können davon Gebrauch machen. Essentiell ist aber in jedem Fall, dass das Datensubjekt seine Einwilligung dazu gibt.
Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (919.118)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Annahme der Motion Gapany 22.3795 «Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken» durch das Parlament wird das Reduktionsziel für Stickstoffverluste auf 15 Prozent anstatt 20 Prozent festgelegt.

¹ B-2863/2014

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (910.11)	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine Gebühr für die Bearbeitung einer verstärkten Kontrolle für Futtermittel hinzugefügt. Es wird auch hinzugefügt, dass die Kosten für Analysen, die im Rahmen dieser Kontrollen durchgeführt werden, entsprechend den tatsächlichen Ausgaben erhoben werden.
Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181)	<ul style="list-style-type: none"> • In Anhang 3 Teil B Ziffer 1 «Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen» werden bestehende Einträge angepasst. • In Anhang 3 Teil C «Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs» wird die Verwendung von Algen zugelassen, die aus der biologischen Aquakultur gemäss anerkannten internationalen Standards stammen. • Anhang 7 «Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe» wird mit den entsprechenden Bestimmungen in der EU harmonisiert. Die drei technologischen Zusatzstoffe E412 Guarkernmehl, E561 Vermiculit und E599 Perlit und die Spurenelemente Kobalt(II)-acetat Tetrahydrat, <i>Kobalt(II)carbonat</i> und <i>Kobalt(II)-carbonathydroxid (2:3)-Monohydrat</i> werden aufgrund fehlender Zulassungen gemäss Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 nicht länger aufgeführt.
Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV-WBF-UVEK (916.201)	<ul style="list-style-type: none"> • Das Verbot der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens von <i>Cotoneaster</i> Ehrh. sowie <i>Photinia davidiana</i> Cardot und <i>Photinia nussia</i> Cardot ist nicht mehr verhältnismässig und wird aufgehoben. • Den zuständigen kantonalen Diensten wird die Kompetenz übertragen, in Absprache mit dem BLW Gebiete festzulegen, in denen die Häufigkeit des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit bei Reben mit wirksamen Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen möglichst gering gehalten wird.
Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV (916.307.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Um das Vorhandensein unerwünschter Stoffe in bestimmten Futtermitteln nichttierischen Ursprungs, die ein besonderes Gesundheitsrisiko darstellen, zu verhindern, wird der Artikel über verstärkte Kontrollen angepasst. • Einige Bestimmungen über die Deklaration von Einzelfuttermitteln werden an die EU-Bestimmungen und die gängige Praxis angepasst. • Anhang 2 wird mit Erneuerungen, neuen und aufgehobene Zulassungen von Zusatzstoffen angepasst.

2 Nach der Vernehmlassung aus dem Verordnungspaket gestrichene Vorschläge

Verordnung (SR-Nr.)	Gestrichene Vorschläge
Milchpreisstützungsverordnung, MSV (916.350.2)	<ul style="list-style-type: none"> • In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage ab 2025 direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten auszubezahlen. → In der Vernehmlassung wurde die vom WBF vorgeschlagene Direktauszahlung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage von der gesamten Branche und auch von der Mehrheit der Kantone abgelehnt. Die Branche befürchtet, dass die Direktauszahlung administrativ kompliziert wäre und beispielsweise zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Zulagen führen würde. Zudem könne es mit dem Systemwechsel zu einem Preisdruck kommen.

	<p>Aufgrund dieser breiten Ablehnung hat der Bundesrat die Direktauszahlung aus dem Verordnungspaket 2023 gestrichen. Einzig an der Meldung der zulagenberechtigten Milchmenge pro Milchproduzent oder Milchproduzentin wird festgehalten.</p>
--	--